

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 28.

Dinstag den 7. März

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 330. (3)

Nr. 4594.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Beistellung von Schotter für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren und Steyermark. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Gewinnung und die Zufuhr des für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren und Steyermark nöthigen Schotters von 25305 Cubik-Fuß, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestfordernden zu überlassen. Zu diesem Ende werden nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: §. 1. Der Schotter muß von solcher Beschaffenheit seyn, daß er sich zu einer bindenden Oberbau-Unterlage eignet. Derselbe darf mit keinen Erdrarten vermischt seyn, er muß aber einen entsprechenden Antheil an Sand und kleinem Gerölle enthalten. Steine, die mehr als 2 Zoll im Durchmesser haben, müssen ausgeschieden seyn, und sie dürfen in dem Bereiche der Bahn nicht abgelegt werden. — §. 2. In Mähren hat die Gewinnung des Schotters auf der Strecke zwischen Olmütz und Hohenstadt aus den in dem Verzeichnisse A angegebenen Plätzen zu geschehen, und die Ablagerung desselben hat auf jenen Punkten der Bahn Statt zu finden, welche in dem eben genannten Verzeichnisse angedeutet sind. — §. 3. Die Gewinnungs-, so wie die Ablagerungsplätze des Schotters längs der Bahnstrecke zwischen Mürzzuschlag und Bruck in Steyermark sind in der Beilage B verzeichnet. — §. 4. Sollten sich in der Zwischenzeit, ehe der Pächter die in den erwähnten Verzeichnissen enthaltenen Materialsplätze in Angriff genommen hat, ungemessene Punkte zu diesem Zwecke offenba-

ren, so ist es der Bauleitung unbenommen, die Benützung derselben anzuordnen, in welchem Falle die Fuhrlohn-Vergütung nach Maßgabe der Entfernung der neu angewiesenen Plätze von den Ablagerungspunkten auf derselben Grundlage berechnet werden wird, auf welcher die übrigen zwischen dem Avar und dem Pächter bedungenen Preise beruhen. — §. 5. Auch dem Pächter steht es frei, aus einer ihm zugewiesenen Schotterlage das Materiale auf entferntere Bahnstrecken, als vorgezeichnet ist, zu führen; es gebührt ihm jedoch in einem solchen Falle für die größere Entfernung keine Vergütung, außer wenn hiezu eine vorläufige schriftliche Bewilligung von Seite der Bauleitung erfolgt wäre. — §. 6. Bei der Gewinnung des Schotters ist der Unternehmer verpflichtet, alles den Schotter bedeckende Erdreich (den Abraum), so wie alle übrigen denselben verunreinigenden Erdrarten sorgfältig zu beseitigen, und nur das Schotter-Materiale, wie selbes in dem §. 1 vorgeschrieben ist, zu verwenden. — §. 7. Wenn bei der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters an Gräben, Bermen, Banquetten, Böschungen und überhaupt an irgend einem zur Bahn gehörigen Theile Beschädigungen entstehen sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten wieder gut zu machen, und alles so herzustellen, daß kein wie immer gearteter Nachtheil für die Bahn erwachse. — §. 8. Die Herstellung der zur Schotter-Zufuhr etwa nöthig werdenden provisorischen Wege, Brücken, so wie die Beistellung der zur Gewinnung, zum Transport und zur Ablagerung erforderlichen Werkzeuge, Transportmittel und der sonstigen Requisitionen, fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 9. Die Schotterfuhrten für den Bau der Staats-Eisenbahnen genießen die Freiheit von

der Entrichtung der Weg- und Brückenmätze, jedoch können sie diese Freiheit nur in so ferne ansprechen, als sie sich mit ordentlichen Certificaten, welche von der betreffenden Bauleitung der Staats-Eisenbahnstrecke ausstellen sind, auszuweisen vermögen. Der Unternehmer hat auch keine Entschädigung an Gemein- den oder Privaten für die Schottergewinnungs- und Ablagerungsplätze, wenn letztere außerhalb der Bahn gewählt werden sollten, zu leisten. Die einen wie die andern werden von der Bauleitung genau bezeichnet, und der Unternehmer hat sich sowohl bei der Gewinnung, als bei der Zufuhr des Schotters jeder weitem Benützung und Beschädigung des fremden Eigenthums sorgfältigst zu enthalten, und zum Behufe der Verführung nur die befahrenen, oder von ihm zu diesem Behufe eigens hergestellten Wege zu benützen. — §. 10. Die Ablagerung des Schotters hat auf denjenigen Plätzen, die in dem §. 2 und 3 genannten Verzeichnisse angedeutet sind, in Preissen, welche in der Grundbreite 9, an der obern Breite 6 und in der Höhe 3 Schuhe messen, und zwar, wo die Bahntrone fertig ist, rechts der Bahnmitte und wo dieselbe nicht fertig ist, auf von der Bauleitung besonders zu bezeichnenden Punkten zu geschehen. Zur Bestimmung der beiden Seiten der Bahn dient auf der südlichen Strecke der Standpunct Mürzzuschlag mit der Richtung von da nach Triest, und auf der nördlichen Strecke der Standpunct Olmütz mit der Richtung von da nach Prag. — §. 11. Die Beistellung des Schotters kann von dem Unternehmer gleich nach von ihm erstandener Lieferung beginnen, dieselbe muß aber bis Ende April d. J. mit einem Drittheil, bis Ende Mai mit dem zweiten Drittheil geschehen und bis Ende Juni gänzlich vollendet werden. — Wenn der Unternehmer an der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters durch Ueberschwemmungen und starke Regen länger als vierzehn Tage gehindert werden sollte, ist es ihm gestattet, bei der Bauleitung um eine entsprechende Termins-Verlängerung einzuschreiten, deren Bewilligung jedoch nur dann Statt zu finden hat, wenn die physische Unmöglichkeit der übernommenen Verbindlichkeit in der festgesetzten Zeit nachzukommen, erwiesen ist. — §. 12. Zur Sicherung der Vertrags-Verbindlichkeiten von Seite des Unternehmers hat derselbe eine Caution mit 5 Percent von dem Preise der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, die in dem Maße zurück- ersetzt werden kann, als sich dieselbe durch die

Erfüllung des Contractes von selbst vermindert. — §. 13. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, diese Caution zu leisten, oder den Vertrag auszufertigen, oder sollte derselbe die übernommene Vertrags-Verbindlichkeit in Bezug auf die Zeit, dann auf die Beschaffenheit und Menge des zu liefernden Materials nicht erfüllen, so bleibt es der Staatsverwaltung freigestellt, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag, in Ansehung desselben die Stadtpflicht den Pächter trifft, für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, auf jede von ihr als zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen und sich an der Caution, und wenn diese nicht hinreicht, an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer ausdrücklich erklärt, die von der für die Ungelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen. — §. 14. Die Uebernahme des gelieferten und bedingenermaßen in Strecken von wenigstens 4000 Current-Klastern ununterbrochen gelagerten Schotters geschieht durch die Commissäre der Staats-Eisenbahnen. — Sie werden wegen des Mangelhaften an den Unternehmer die nöthigen Weisungen entweder zur Ergänzung oder zur gänzlichen Beseitigung erlassen, das gut befundene Materiale aber förmlich übernehmen. Hierüber wird ein von den Commissären, dem Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten und zwei Zeugen zu unterfertigendes Protocoll aufgenommen, in welchem nicht nur eine genaue Bezeichnung der Lagerplätze und der Anzahl der Haufen des übernommenen Materials und dessen gesammter cubischer Inhalt, sondern auch desjenigen Erwähnung zu geschehen hat, dessen Annahme verweigert wurde. — Das Original des Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und den Lieferanten wird auf ihr Verlangen eine Abschrift erfolgt. — §. 15. Von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist das Schottermateriale als Vertriebs-

Eigenthum anzusehen, bis dahin aber bleibt es das Eigenthum des Unternehmers. Er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welche das Materiale bis dahin treffen mag. — §. 16. Die Bezahlung für den übernommenen Schotter erfolgt entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz, je nach dem Wunsche des Unternehmers, welchen derselbe längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu erklären hat. — Sie wird geleistet gegen gestämpelte Berechnung und Beibringung des von dem Obergeringieur ausgefertigten Certificates, welchem eine auf Grundlage des §. 14 genannten Protocoll ausgefertigte Lieferungs-Zabelle beizuschließen ist, in welcher die Dertlichkeit, die Anzahl und der Cubik-Inhalt der Schotterhaufen genau angegeben seyn muß. — Die Bezahlung kann auch vor der vollendeten ganzen Lieferung ratenweise geschehen, in welchem Falle jedoch dem Pächter von dem ihm gebührenden Betrage nur zwei Dritttheile erfolgt werden. — §. 17. Der Unternehmer steht bezüglich der Schotter-Erzeugung, dessen Qualität, Zufuhr und Lagerung unter der Leitung des k. k. Obergeringieurs und des von ihm aufgestellten Personales, und hat sich somit in den eben genannten Beziehungen in dessen Anordnungen unweigerlich zu fügen. Sollte sich derselbe dadurch gekränkt glauben, so steht ihm der Weg der Berufung an die General-Direction für die Staats-Eisenbahnen offen, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung Statt findet. — §. 18. Die Menge des in Mähren erforderlichen Schotters beläuft sich auf 12,492 Cubik-Klafter und die hiefür bezuete Gewinnungs-, Zufuhrs- und Ablagerungs-Vergütung entfällt mit 62,959 fl. 27 kr. — Die Strecke der Staats-Eisenbahn zwischen Olmütz und Hohenstadt, für welche der Schotter zu liefern kommt, ist in vier Sectionen abgetheilt. — Für die in zwei Sectionen abgetheilte Strecke zwischen Mürzzuschlag und Bruck beträgt der Schotterbedarf 12,813 Cubik-Klafter mit der berechneten Lieferungssumme von 32962 fl. 3 kr. — §. 19. Die in den §§. 2 und 3 angeführten Verzeichnisse enthalten nicht nur die Gewinnungs- und die Ablagerungsplätze des Schotters, sondern auch die Entfernungen der einen von den andern und die einzelnen Preisvergütungen, welche bei Anboten der Unternehmer zur Grundlage zu die-

nen haben. — §. 20. Es steht denselben frei, ihre Anbote auf einzelne Sectionen zu beschränken oder auf die ganzen Strecken auszudehnen. — §. 21. Die Anbote in Ansehung der gedachten Material-Beistellung sind bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, längstens bis 20. März d. J., Mittags um zwölf Uhr schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift „Anbot zur Schotter-Lieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 22. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, auf welcher Strecke, dann in welcher oder in welchen Sectionen die Lieferung beabsichtigt wird, und mit welchem Nachlasse von den in den obigen Verzeichnissen A. und B. enthaltenen Vergütungspreisen dieselbe bewerkstelliget werden will. Der Nachlaß ist in Percenzen auszusprechen. — §. 23. Anbote, aus denen nicht abgenommen werden kann, um welchen Preis die Schotterlieferung übernommen wird, oder die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. — §. 24. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 25. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 26. Längstens vierzehn Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offerent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution des Gesamtpreises, welcher für die ihm überlassene Lieferung nach der von ihm angesprochenen Vergütung entfällt, entweder im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verreibungen zu leisten, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprocuratur zu entscheiden hat. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, Wien am 14. Februar 1843.

V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Erzeugung, Zufuhr und Lagerung des Schotter in prismatischen Formen auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Olmütz bis Hohenstadt.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mitt- lere Zu- fuhr- Distanz in Klftn.	Quan- tität in Cubik- Klftn.	Preis pr. Cubik- Klafter		Gesamt- kosten	
		von	bis	Länge in						
		Stat.	Nr.	Klaftern			fl.	kr.	fl.	kr.
I. Abtheil. von Olmütz bis Steffanau Stationenplatz Olmütz	Grubenschotter an der Bahn Nr. 23 an der Wis- ternitz	0	23	1150	550	575	3	21	1926	15
	Marchschotter bei der Brücke nächst Egernewitz	23	39	800	850	400	4	13	1686	40
	derselbe Materialplatz	39	51	600	750	300	3	56	1180	—
	detto im Chomotauer Gehölz zwischen Egernewitz und Chomotau	51	81	1475	1500	737	6	5	4483	25
	Marchschotter unterhalb der Chomotau-Brücke	81	100	968	1800	484	6	58	3371	52
	Grubenschotter in einer Wiese, 400 Klafter von der Neustädter Straße	100	117	850	1200	425	5	14	2224	10
	detto an der Bahn bei Nr. 23, u. a. d. Wisternitz	—	—	—	500	150	3	21	502	30
	I. Abtheilung zusammen	0	117	5843	—	3071	—	—	15374	52
II. Abtheil. von Steffanau bis Schwarzbach Stationenplatz Schwarzbach	Grubenschotter in einer Wiese 400 Klft. von der Neustädter Straße	117	134	850	1200	425	5	14	2224	10
	detto bei Stat. Nr. 134, 135	134	155	1050	600	525	3	50	1837	30
	detto auf der Schreiner Hutweide	155	215	3000	1500	1500	6	5	9125	6
	Marchschotter oberhalb Dreihöfen	215	230	717	1300	359	5	31	1980	29
	detto	—	—	—	1300	150	5	31	827	30
	II. Abtheilung zusammen	117	230	5617	—	2959	—	—	15994	39

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke		Länge in Klftern	Mittlere Zu- fuhrs- Distanz in Klftern.	Quan- tität in Cubik- Klftern.	Preis pr. Cubik- Klafter		Gesamtkosten	
		von	bis				fl.	kr.	fl.	kr.
		Stat.	Nr.							
III. Abtheil.	Grubenschotter bei Station: Nr. 66	0	66	3226	1650	1613	6	32	10538	16
v. Schwarzbach	detto " detto	66	95	1480	750	740	3	56	2910	40
bis Müglitz	detto " Steinmehl	95	123	1380	1500	690	6	5	4197	30
Stationsplatz	detto " detto	123	140	850	1250	425	5	23	2287	55
Müglitz	detto " detto	—	—	—	885	150	4	19	647	30
III. Abtheilung zusammen		0	140	6936	—	3618	—	—	20581	51
IV. Abtheil.	Grubenschotter bei der Heumühle	140	157	850	1000	425	4	39	1976	15
von Müglitz	Marchschotter	157	164	350	480	175	3	9	551	15
bis Hohenstadt	detto	164	171	350	900	175	4	22	764	10
	detto	171	180	412	850	206	4	13	868	38
	detto	180	191	522	950	261	4	31	1178	51
	detto	191	206	684	800	342	4	4	1390	48
	detto	206	215	450	800	225	4	4	915	—
	Saxonia Flußschotter	215	224	450	750	225	3	56	885	—
	detto	224	230	282	700	141	3	47	533	27
	detto	230	237	238	250	119	2	29	295	31
Stationsplatz	detto	237	250	650	300	325	2	37	850	25
Hohenstadt	detto	—	—	—	620	225	3	33	798	45
IV. Abtheilung zusammen		140	250	5238	—	2844	—	—	11008	5
Summarium.		—	—	—	—	—	—	—	—	—
I. Abtheilung		—	—	—	—	3071	—	—	15374	52
II. detto		—	—	—	—	2959	—	—	15994	39
III. detto		—	—	—	—	3618	—	—	20581	51
IV. detto		—	—	—	—	2844	—	—	11008	5
Summe		—	—	—	—	12492	—	—	62959	27

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Erzeugung, Zufuhr und Lagerung des Schotter in prismatischen Formen auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Müryusschlag bis Bruck an der Mur.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Distanz in Klftn.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klftn.		Gesamtkosten	
		von	bis	Länge in Klafter						
		Stat. = Nr.					fl.	fr.	fl.	fr.
I. Abtheil. von Bruck bis Wartberg	Materialgrube bei Station 9	0	16	801 $\frac{7}{10}$	240	400 $\frac{7}{10}$	3	36	1442 $\frac{3}{4}$	31
	Aus den Seitengräben 9	16	21	250	60	125	2	35	322	55
	Materialplatz zunächst Station Nr. 27	21	27	300	210	150	3	29	522	30
	Aus den Seitengräben Station Nr. 27	27	31	200	60	100	2	35	258	20
	Materialplatz bei Stat. 33	31	35	195	80	97 $\frac{5}{10}$	2	53	281	8
	Aus Seitengräben nächst Stat. 40	35	30	250	100	125	3	1	377	5
	Materialplatz nächst Stat. 40	40	46	258 $\frac{3}{10}$	70	129 $\frac{2}{10}$	2	43	350	59
	Aus Seitengräben Stat. 40	46	57	550	20	275	2	—	550	—
	Materialgruben bei Stat. 57 und 63	57	63	300	80	150	2	53	432	30
	Aus Seitengrüb. " " " " "	63	75	600	30	300	2	10	650	—
	" detto " " " " "	75	97	1100	10	550	1	52	1026	40
	" detto " " " " "	97	104	350	30	175	2	10	379	10
	" detto " " " " "	104	130	1300	10	650	1	52	1213	20
	Materialgruben bei Stat. 130 und 132	130	132	100	30	50	2	10	108	20
	Aus Seitengräben " " " " "	132	140	400	30	200	2	10	433	20
	Materialplatz im Flußbett	140	150	500	270	250	3	43	929	10
	detto detto	150	170	1000	150	500	3	13	1608	20
	Aus Seitengräben nächst der Bahn	170	210	1990 $\frac{7}{10}$	60	995 $\frac{3}{10}$	2	35	2571	11
	" detto " " " " "	210	230	962 $\frac{5}{10}$	90	481 $\frac{2}{10}$	2	58	1427	33
Fürtrag		—	—	11408 $\frac{1}{10}$	—	5703 $\frac{9}{10}$	—	—	14885	2

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mittles re Zu- fuhrs Distanz in Klstrn.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klstr.		Gesammts- kosten	
		von	bis	Länge in Klaftern					fl.	fr.
		Stat. Nr.					fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag	—	—	11408 $\frac{1}{10}$	—	5703 $\frac{9}{10}$	—	—	14885	2
Stationsplatz Bruck St. Martin Kindberg	Materialgruben " " "	230	235	250	240	125	3	36	450	—
	Seitengräben längs der Bahn	235	240	229 $\frac{2}{10}$	50	114 $\frac{6}{10}$	2	27	280	46
	Materialgrube bei Stat. Nr. 9	—	—	—	240	500	3	36	1800	—
	detto " " Nr. 40	—	—	—	80	350	2	53	1009	10
	detto " " Nr. 185	—	—	—	70	350	2	43	950	50
	I. Abtheilung zusammen	0	240	11887 $\frac{3}{10}$	—	7143 $\frac{5}{10}$	—	—	19375	48
II. Abtheil. von Wartberg bis Mürzzuschlag	die beiden Seitengräben	240	263	1150	30	575	2	10	1245	50
	Materialgruben bei Stat. 263 — 266	263	266	150	70	75	2	43	203	45
	der linke Seitengraben	266	269	150	30	75	2	10	162	30
	die beiden Seitengräben	269	279	500	25	250	2	5	520	50
	" " Einschnitts-Escarpen	279	283	200	10	100	1	52	186	40
	" " Seitengräben	283	291	400	25	200	2	5	416	40
	" " Einschnitts-Escarpen	291	301	500	10	250	1	52	466	40
	Materialgruben bei Stat. 301, 303, 305	301	305	190	60	95	2	35	245	25
	der linke Seitengraben	305	309	200	45	100	2	22	236	40
	die beiden Seitengräben	309	336	1350	40	675	2	18	1552	30
	der linke Seitengraben	336	340	190	45	95	2	22	224	50
	der rechte Seitengraben	340	346	320	45	160	2	22	378	40
	die beiden Seitengräben	346	352	300	40	150	2	18	345	—
	der rechte Seitengraben	352	356	200	35	100	2	13	221	40
	Materialgruben bei Stat. 356, 359	356	359	150	80	75	2	53	216	15
	die beiden Seitengräben	359	367	400	40	200	2	18	460	—
	Materialgruben bei Stat. 367 und 370	367	370	150	75	75	2	48	210	—
	Fürtrag	—	—	6500	—	3250	—	—	7293	55

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mitt- lere Zu- fuhrs- Distanz in Klftern.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klfter.		Gesammts- kosten	
		von	bis	Länge in Klaftern					fl.	kr.
		Stat. Nr.							fl.	kr.
	Uebertrag	—	—	6500	—	3250	—	—	7293	55
	die beiden Seitengräben	370	377	350	30	175	2	10	379	10
	Materialgruben bei Stat. Nr. 377 — 381	377	381	200	70	100	2	43	271	40
	die beiden Seitengräben	381	383	100	35	50	2	13	110	50
	Materialgruben bei Station Nr. 383 — 384	383	384	50	50	25	2	27	61	15
	der rechte Seitengraben	384	387	150	35	75	2	13	166	15
	„ detto detto	387	391	200	45	100	2	22	236	40
	Materialgruben bei Stat. Nr. 391 — 394	391	394	150	80	75	2	53	216	15
	die beiden Seitengräben	394	398	200	35	100	2	13	221	40
	der rechte Seitengraben	398	401	140	40	70	2	18	161	—
	Materialgruben bei Stat. Nr. 400 — 406	400	405	200	100	100	3	1	301	40
	der rechte Seitengraben	405	409	200	45	100	2	22	236	40
	die beiden Seitengräben	409	421	600	40	300	2	18	690	—
	der linke Seitengraben	421	427	290	50	145	2	27	355	15
Stationsplatz	Materialgruben bei Stat. Nr. 427 — 431	427	433	310	90	155	2	58	459	50
Kriegsloch	Seitengraben bei Stat. Nr. 410 und 413	—	—	—	50	350	2	27	857	30
Mürzzuschlag	Materialgruben bei Stat. Nr. 430 — 438	—	—	—	130	500	3	8	1566	40
	II. Abtheilung zusammen	240	433	9640	—	5670	—	—	13586	15
I. Abtheilung	S u m m a r i u m	—	—	—	—	7143	—	—	19375	48
II. Abtheilung		—	—	—	—	5670	—	—	13586	15
	S u m m e	—	—	—	—	12813	—	—	32962	3

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 353. (1) Nr. 4355.

E r c u l a r

des k. k. allprischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich laut des Hofdecretes vom 3. Februar 1843, Z. 1092/132, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen und der k. k. obersten Justizstell., bestimmt, die k. k. Berggerichte als Singular-Verichte zu erklären, bei welchen sonach die durch das Stämpel- und Targeseß vom 27. Jänner 1840 für landesfürstliche Singular-Verichte vorgeschriebenen Stämpelgebühren in Anwendung zu kommen haben. — Laibach am 21. Februar 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Reitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstätter,
k. k. Gubernialrath.

3. 343. (3) ad Nr. 4878 Nr. 462.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Baues der Bahnwächterhäuser in nördlicher und südlicher Richtung der k. k. Staats-Eisenbahnen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen wird zur Kenntniß gebracht, daß mit Bewilligung des hohen Hofkammer-Präsidiums die Erbauung der Bahnwächterhäuser, welche längs den Staats-Eisenbahnen in den Strecken von Olmütz bis Böhmisches-Trübau, dann von Würzzuschlag über Grätz bis Neudorf erforderlich sind, im Wege der Verpachtung an die Mindestfordernden hintangegeben werden wird. Den Anbotlegern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. — 1. Die zu erbauenden Wächterhäuser sind von zweierlei Gattung, nämlich ebenerdige, und mit einem Souterrain. Sie sind aus Ziegel- oder aus Steinmateriale, je nachdem die Localverhältnisse solches bedingen, herzustellen. — In der nördlichen Richtung von Olmütz bis Böhmisches-Trübau ist deren Anzahl auf 74, darunter 47 der ersten, und 27 der zweiten Gattung, und in der südlichen Richtung von Würzzuschlag bis Neudorf auf 84, darunter 28 der ersten und 56 der zweiten Gattung, vorläufig bestimmt. Die Kosten derselben sind nachstehendermaßen berechnet, nämlich: in der nördlichen Richtung, für ein ebenerdiges Wächterhaus aus Ziegelmateriale mit 1074 fl. 3 kr., für ein Wäch-

terhaus mit Souterrain aus Stein- und Ziegelmateriale mit 1311 fl. 34 kr.; in der südlichen Richtung, für ein ebenerdiges Wächterhaus aus Stein: in der I. Baustracke von Würzzuschlag bis Rindberg mit 1136 fl. 20 kr., in der II. Baustracke von Rindberg bis Frohnleiten mit 1126 fl. 39 kr., in der III. Baustracke von Frohnleiten bis Grätz mit 1102 fl. 13 kr., für ein solches Gebäude aus Ziegeln in der IV. Baustracke von Grätz bis Neudorf mit 1074 fl. 46 kr., dann für ein Wächterhaus mit Souterrain aus Stein, in der I. Baustracke mit 1373 fl. 27 kr., in der II. Baustracke mit 1370 fl. 25 kr., in der III. Baustracke mit 1341 fl. 20 kr., endlich für ein solches Gebäude aus Ziegeln in der IV. Baustracke mit 1284 fl. 51 kr. — Hiernach entfallen die Kosten für die obige Anzahl der Wächterhäuser in der nördlichen Richtung mit 85,892 fl. 39 kr., und in der südlichen Richtung mit 106,103 fl. 55 kr. C. M. — 2. Die dießfälligen Pläne, Voraussätze und Kostenüberschläge, dann die Preistabellen, die allgemeinen Pachtbedingnisse und die Baubeschreibung und speziellen Baubedingnisse, welche bei der Unternehmung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Diese Documente müssen von denjenigen, welche Anbote zu machen Willens sind, vor Ueberreichung der letztern unterschrieben werden. — 3. Es steht jedem Differenten frei, sein Anbot auf sämtliche Wächterhäuser auszudehnen, oder auf eine geringere Anzahl derselben zu beschränken, jedoch darf das Anbot auf nicht weniger als 10 der genannten Gebäude in ununterbrochener Reihenfolge lauten. — 4. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 31. März d. J., Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: Anbot zur Uebernahme des Baues von Wächterhäusern für die Staats-Eisenbahnen, zu übergeben. — 5. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtnamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdieß muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, wie viele Wächterhäuser, und in welcher Strecke selbe zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von den im S. 1 angeführten Vergütungspreisen dieselben bewerkstelliget werden wollen. Der Nachlass ist in Percenten auszusprechen. — 6. Dem An-

bote ist entweder die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes, beizuschließen; daß der Different das 5% Vadium von jener Ueberschlagssumme, welche für die zur Uebernahme erklärte Anzahl der Wächterhäuser nach den in dem §. 1 angegebenen Geldbeträgen, und zwar in der nördlichen Richtung für ein Gebäude zu 1311 fl. 34 kr., und in der südlichen Richtung für ein Gebäude zu 1370 fl. 25 kr. C. M. berechnet, entfällt, im Baren oder in annehmbaren, haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Börsenwerthe berechnet, erlegt habe, oder es ist eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur früher geprüfte und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — 7. Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird; welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — 8. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgen. — 9. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Different für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das vorgenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — 10. Die Vadien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen gleichzeitig zurückgestellt. Den Erstehern ist es unbenommen, die Caution auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 20. Februar 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 359. (1) Nr. 1519.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß nachbenannte, den Erben des verstorbenen Matthäus Runauer, gehörige Realitäten, als: a) der aus 57 Pifangen bestehende Acker beim Frischkoud, sammt der dabei befindlichen Harpfe; b) der große, aus 238 Pifangen bestehende Acker bei Tomaszhou; c) der aus 44 Pifangen bestehende Acker bei Kreula, sammt der dabei befindlichen Har-

pfe, und d) die Wiese am Moraste, im Wege der öffentlichen Versteigerung auf 6 nacheinander folgende Jahre, unter den bei diesem Gerichte und beim Curator der Mathias Runauer'schen Kinder, Dr. Wurzbach, einzuschenden Bedingungen am 16. März 1843, und nöthigenfalls auch an dem darauf folgenden Tage Vormittags 9 Uhr im Orte der Grundstücke werden verpachtet werden, welche Pachtversteigerung von einer dießlandrechtlich n abgeordneten Commission vorgenommen werden wird. — Laibach am 18. Februar 1843.

3. 360. (1)

Nr. 1658.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Boschitsch'schen Concursmassa-Verwalters, Dr. Kleindienst, und der Creditoren-Ausschüsse, die Relicitation des Joseph Boschitsch'schen Gant-Hauses Nr. 232, hier in der Stadt, in der Judengasse, auf Gefahr und Kosten des Erstehers Anton Smul, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen bewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 24. April 1843 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt worden, daß dieses Haus auch unter dem bei selber als Ausrufspreis angenommenen Erstehungspreise pr. 7410 fl. C. M., an den Meistbietenden werde hintangegeben werden, und daß das neu im Baue stehende Haus für manchen Kauflustigen den besonderen Vorzug haben dürfte, daß es, da die Wölbungen noch nicht eingezogen sind, zu ebener Erde nach Belieben zum Betrieb eines Gasthauses, oder auch zur Errichtung von Handlungsgewölben und Magazinen verwendet werden kann; insbesondere aber empfiehlt sich dasselbe dadurch, daß es von der Zeit des vollendeten Ausbaues an, eben weil es von Grund aus neu aufgeführt wurde, durch die gesetzliche Zeit keiner Hauszinssteuer unterliegt. — Die Licitationsbedingungen, wie auch der Grundbuchs-Extract können in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursmassa-Verwalter, Dr. Kleindienst, eingesehen und Abschriften davon erhoben werden. — Laibach am 25. Februar 1843.

3. 362. (1)

Nr. 10317.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Franz

und Carolina Lakner, gegen Jakob Marenka, in die öffentliche Versteigerung des dem Exequierten gehörigen, auf 5130 fl. 40 kr. geschätzten, hier in der Polana-Vorstadt sub Consc. Nr. 10 alt, 18 neu gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 20. Februar, 20. März und 24. April 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintengegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 7. Jänner 1843.

Nr. 1729.

Anmerkung. Bei der am 20. Februar 1843 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagssagung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 25. Februar 1843.

3. 361. (1)

Nr. 1410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Roschitz, Vormund der Maria Blasch'schen Kinder, in die öffentliche Veräußerung der zum Verlasse der Maria Blasch gehörigen Realitäten, als: 1) des dazu gehörigen Wiesgrundes sub Mappastehenden Stalles sammt Dreschtenne und anwerth pr. 230 fl. gewilliget, und hiezu der Termittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese angegeben werden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder auch bei dem magistratlichen Grundbuche einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. — Laibach am 21. Februar 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 342. (3)

Nr. 1270.

In Folge hohem Sub. Decrete vom 10. d., 3. 2833, und löbl. Kreisamts-Berordnung vom 22. bis 24. d., 3. 2812, werden im hieortigen Inquisitionshause mehrere Pritschen und Fenster neu hergestellt, und es entfällt nach dem dießfälligen Kostenüberschlage auf sämtliche Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten, ein Betrag von 306 fl. 47 kr. C. M. — Diese Arbeiten werden im Abminderungswege demjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Angebote dießfalls stellen wird. — Der Tag dieser Licitation ist auf den 7. März l. J. um 11 Uhr Vormittags im Magistratsgebäude bestimmt, zu der die Unternehmungslustigen geladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 24. Februar 1843.

3. 338. (3)

Nr. 1245.

Aus der Joseph Felix Sinnischen Stiftung für zwei der ärmsten Mädchen sind die pro 1842 verfallenen Zinsen mit 31 fl. 12 kr. zu vertheilen. — Es werden daher jene Aelteren oder Vormünder, welche solche zu erhalten wünschen, aufgefordert, die dießfälligen Gesuche um die zwei zu 15 fl. 36 kr. bestimmten Unterstützungsbeträge bei dem gefertigten Magistrats bis Ende März l. J. einzureichen. — Stadtmagistrat Laibach am 23. Februar 1843.

3. 339. (2)

ad Nr. 2072. Nr. 1667/434

Concurs - Verlautbarung.

Im Bereiche der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für das Küstenland und Dalmatien sind zu besetzen: 1. Die Obergemeinderstelle des k. k. Gefällen-Oberamtes II. Classe in Triest, womit der Gehalt jährlicher Eintausend sechshundert Gulden, freie Wohnung, in deren Ermanglung das systemmäßige Quartiergeld, dann die VIII. Diätenclasse, nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist. 2. Die Einnehmerstelle des k. k. Gefälls-Hauptamtes I. Classe in Görz, womit der Gehalt jährlicher Eintausend Gulden C. M., freier Wohnung, oder in deren Ermanglung das systemmäßige Quartiergeld, die IX. Diätenclasse, nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist. — Zur Besetzung dieser beiden Dienststellen wird ein neuer Concurs mit der Bewerbungsfrist bis letzten März 1843 ausgeschrieben. — Die Bewerber haben ihre documentirten Gesuche mit der Nachweisung über die zu-

rückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntnisse im Gefälls-Manipulations-, Cassen- und Rechnungswesen, dann Gefälls-Straf-Verfahren, so wie überhaupt über die erworbene höhere Geschäftsbildung, und die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen, wo möglich auch der krainischen oder einer andern slavischen Sprache, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und zwar um die ersterwähnte Dienststelle an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, und um die zweiterwähnte Stelle an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzusenden, sich weiters über die Fähigkeit, die Caution auf die vorgeschriebene Art zu leisten, auszuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert seyen.

Avviso di Concorso.

Nella giurisdizione dell' I. R. Amministrazione Camerale Superiore riunita pel Litorale illirico e pella Dalmazia sono da conferirsi: 1. Il posto di Capo Ricevitore dell' I. R. Ufficio superiore di finanza di II. Classe in Trieste coll' annuo onorario di Mille seicento Fiorini ed il godimento dell' alloggio gratuito, ovvero in sua mancanza del normale assegno per l' abitazione, nonche l' ottava Classe di Diete, coll' obbligo però di prestare una Cauzione di servizio nell' importo d' un' annuo di salario. 2. Il posto di Ricevitore dell' I. R. Ufficio principale di Finanza di I. Classe in Gorizia coll' annuo onorario di Mille Fiorini, del godimento dell' alloggio gratuito o del relativo normale assegno in sua mancanza, della IX. Classe delle Diete verso l' obbligo di prestare una Cauzione di servizio corrispondente ad un' annata di soldo. — Gli aspiranti al conferimento di uno dei preaccennati posti per cui viene apperto il Concorso sino a tutto il mese di Marzo 1843, dovranno produrre le proprie documentate suppliche a mezzo della loro proposta Autorità, all' I. R. Amministrazione Camerale distrettuale in Trieste pel primo, ed a quella in Gorizia pel secondo dei detti posti, facendo constare gli studj percorsi, i servizi prestati, le loro cognizioni nella manipolazione doganale, Cassa e Contabilità, nella procedura penale per Contravvenzioni di finanza, come in generale in oggetti di finanza, indi la conoscenza perfetta delle lingue italiana e tedesca e possibilmente anche

della carniolia o di un' altra lingua slava, non senza provare la propria capacità di prestare la prescritta Cauzione di servizio, ed indicare se ed in qual grado siano congiunti od affini con taluno di questi Impiegati di Finanza. — Von der k. k. kais. ländischen dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 10. Februar 1843.

3. 337. (3)

Nr. 834.

Minuendo - Verhandlung.

Zur Ueberlassung der Verspeisung der bei dem gefertigten Bezirkscommissariate vorkommenden Arrestanten und Schöblinge, dann der Beistellung des Lagerstrohes, und Besorgung der Wäsche-Reinigung für selbe, wofür pr. Tag und Kopf der Fiskalpreis auf 12 kr. bemessen ist, wird im Ganzen, oder artikelweise am 9. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dasiger Amtskanzlei eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhang einladet, daß die Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der Vicitation selbst eingesehen werden können. — K. k. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 24. Februar 1843.

3. 350. (2)

R u n d m a c h u n g.

Mit hoher Subernal-Bewilligung vom 16. December v. J., 3. 31062, und k. k. Kreisamts-Verordnung vom 20. Jänner 1843, Nr. 9008, wird zur Bewirkung der Ueberdeckung der Sakristei und Vorhalle an der Wallfabrikkirche u. P. Frauen am Trauerberge in der Pfarr Pörsdorf, mit Eisenblech, eine Minuendo-Vicitation am 4. April 1843, um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Herrschaft Freudenthal abgehalten werden, wobei sich die buchhalterisch adjustirten Kosten, und zwar:

für Zimmermannsarbeit auf . . .	7 fl. 42 kr.
„ Zimmermannsmateriale auf . . .	14 „ 14 „
„ Spenglerarbeit auf . . .	5 „ 8 „
„ Spenglermateriale auf . . .	89 „ 32 „

zusammen auf . . . 160 fl. 35 kr. belaufen.

Welches den Unternehmungslustigen mit dem Beifuge bekannt gemacht wird, daß dabei das 10%adium zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen seyn wird, und daß die Vicitationsbedingnisse, Vorausmaß und die Bau-Devisen während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Vogtherrschaft Freudenthal am 27. Februar 1843.